

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient,

Seit Jahresbeginn gilt das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf die wesentlichen Tatbestände hinweisen bzw. sensibilisieren:

Sozialbetrug im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet alle Verhaltensweisen die eine Verletzung von Pflichten zum Gegenstand haben

- Die Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen, Dienstgeber/Dienstgeberinnen versicherungspflichtigen Selbständigen im Zusammenhang mit der Erbringung und Ausführung von **Dienst- und Werkleistungen** und Beziehern/Bezieherinnen von **Versicherungs-, Sozial-, oder sonstigen Transferleistungen** auferlegt sind
- Und die der Sicherung von Sozialversicherungsbeitrags-, des Steuer- sowie des Zuschlagsaufkommens nach dem Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG), BGBl. Nr. 414/1972, und dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz 1977 (IESG), BGBl. Nr. 324/1977 und dem Bezug von Versicherungs-, Sozial- oder sonstigen Transferleistungen dienen,
 - Insbesondere, wenn
 - 1) Der/die Dienstgeber **vorsätzlich Beiträge** eiens/einer Dienstnehmers/in zur Sozialversicherung dem berechtigten Versicherungsträger **vorenthält** oder
 - 2) Jemand die **Anmeldung** einer Person zur Sozialversicherung in dem Wissen, dass die in Folge der Anmeldung auflaufenden **Sozialversicherungsbeiträge** nicht vollständig geleistet werden sollen, vornimmt, vermittelt oder in Auftrag gibt, oder
 - 3) Jemand die Meldung einer Person zur **Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK)** in dem Wissen, dass die in Folge der Meldung auflaufenden Zuschläge nicht vollständig geleistet werden sollen, vornimmt, vermittelt oder in Auftrag gibt, oder
 - 4) Personen gewerbsmäßig zur **selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit** ohne **die erforderliche Anmeldung zur Sozialversicherung** oder ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung angeworben, vermittelt oder überlassen werden, oder
 - 5) Eine **größere Zahl illegal erwerbstätiger Personen (Z4)** beschäftigt oder mit der selbständigen Durchführung von Arbeiten beauftragt wird, oder
 - 6) Personen zur Sozialversicherung mit dem Vorsatz angemeldet werden, Versicherungs-, Sozial- oder sonstige Transferleistungen zu beziehen, obwohl diese **keine unselbständige Erwerbstätigkeit** aufnehmen.

Diese aufgezählten Tatbestände entsprechen im Wesentlichen den „Sozialmissbrauchstatbeständen“, die man in §§ 153c bis 153e StGB findet. Sie umfassen jedoch auch den Leistungsmissbrauch im Zusammenhang mit „reinen Scheinanmeldungen“ (betreffend Personen, die mangels Beschäftigung nicht pflichtversichert sind oder wären).

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Ihr Steuerberatungsteam